

# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

Dagmar Lorré-Krupp  
Friedrich Gleißner  
Michael Quandt



# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

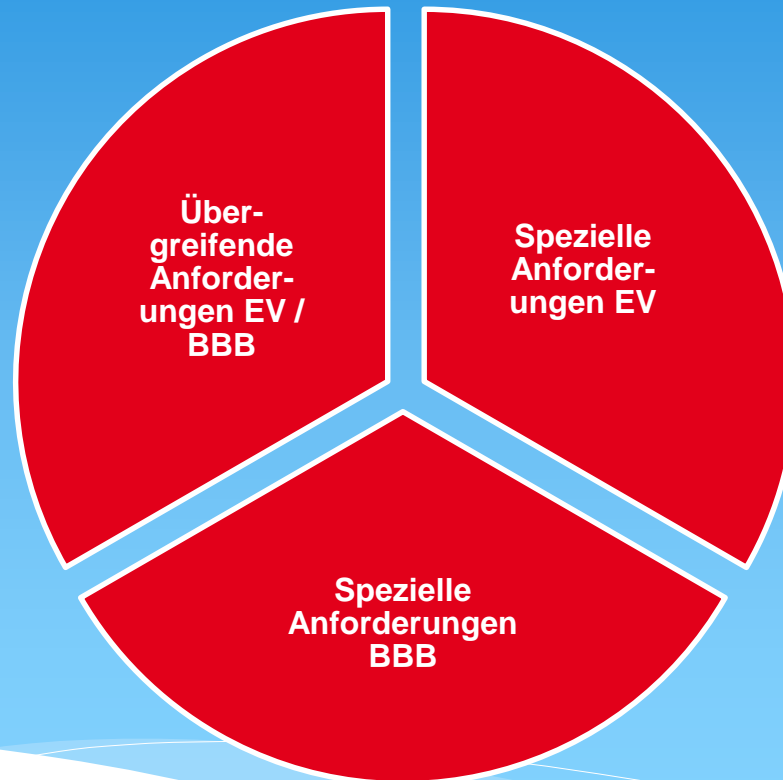


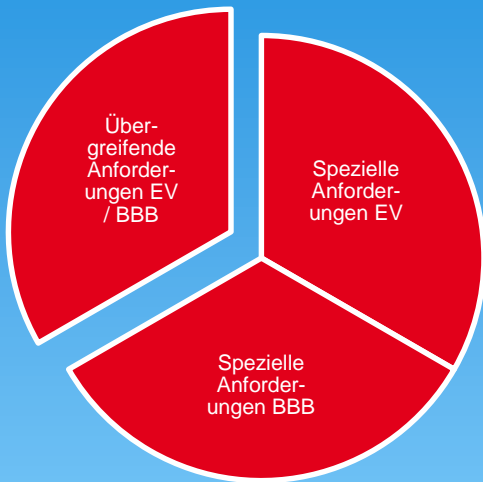
## § 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter

- 1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.
  
- (2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:
  1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
  2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
  3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
  4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
  5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und
  6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
  
- (3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.
  
- (4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend

# Transfer zum Fachkonzept Eingangsverfahren Berufsbildungsbereich

Hier: Struktur und Inhaltsanalyse

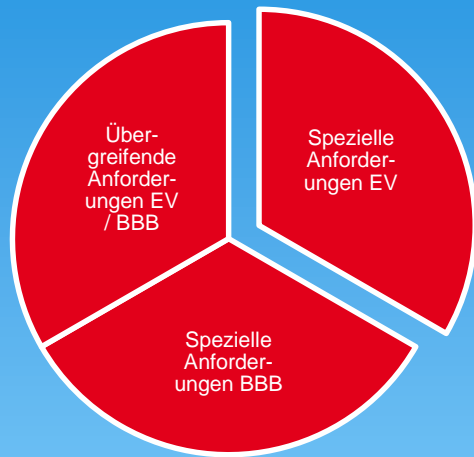




## Übergreifende Anforderungen an EV / BBB

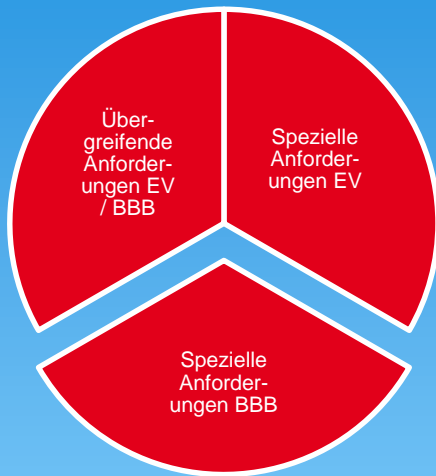
- + Barrierefreier Zugang und Darstellung von Information
  - + Kontinuierliches Angebot
  - + **Bildungsbegleitung**
  - + **Individuelle Eingliederungsplanung**
  - + Gender Aspekte
  - + Datenschutz
- 
- + **Übergreifende Kompetenzbildung**
  - + **sozialpädagogische Begleitung**
  - + Nachweis der Teilnahme





## **Spezielle Anforderungen an das Eingangsverfahren**

- + Dauer
- + Formen der Kompetenzfeststellung
- + Umgang mit Kooperationen



## **Spezielle Anforderungen an den Berufsbildungsbereich**

- + BBB ist eine eigenständige und selbständig geführte Organisationseinheit**
- + Rahmenpläne**
- + Qualifizierungsbaustein**

# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX







## Die Berufsförderungswerk Hamm GmbH

- Einrichtung beruflicher Rehabilitation, Gründungsjahr 1972, Grundsteinlegung 1973, Einweihung im Jahr 1976.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Ca. 180 Mitarbeiter, rund 900 Teilnehmer.
- Umschulungen in über 20 Berufsbildern.
- Fachseminar für Altenpflege.
- Leistungen nach SGB IX / II / III



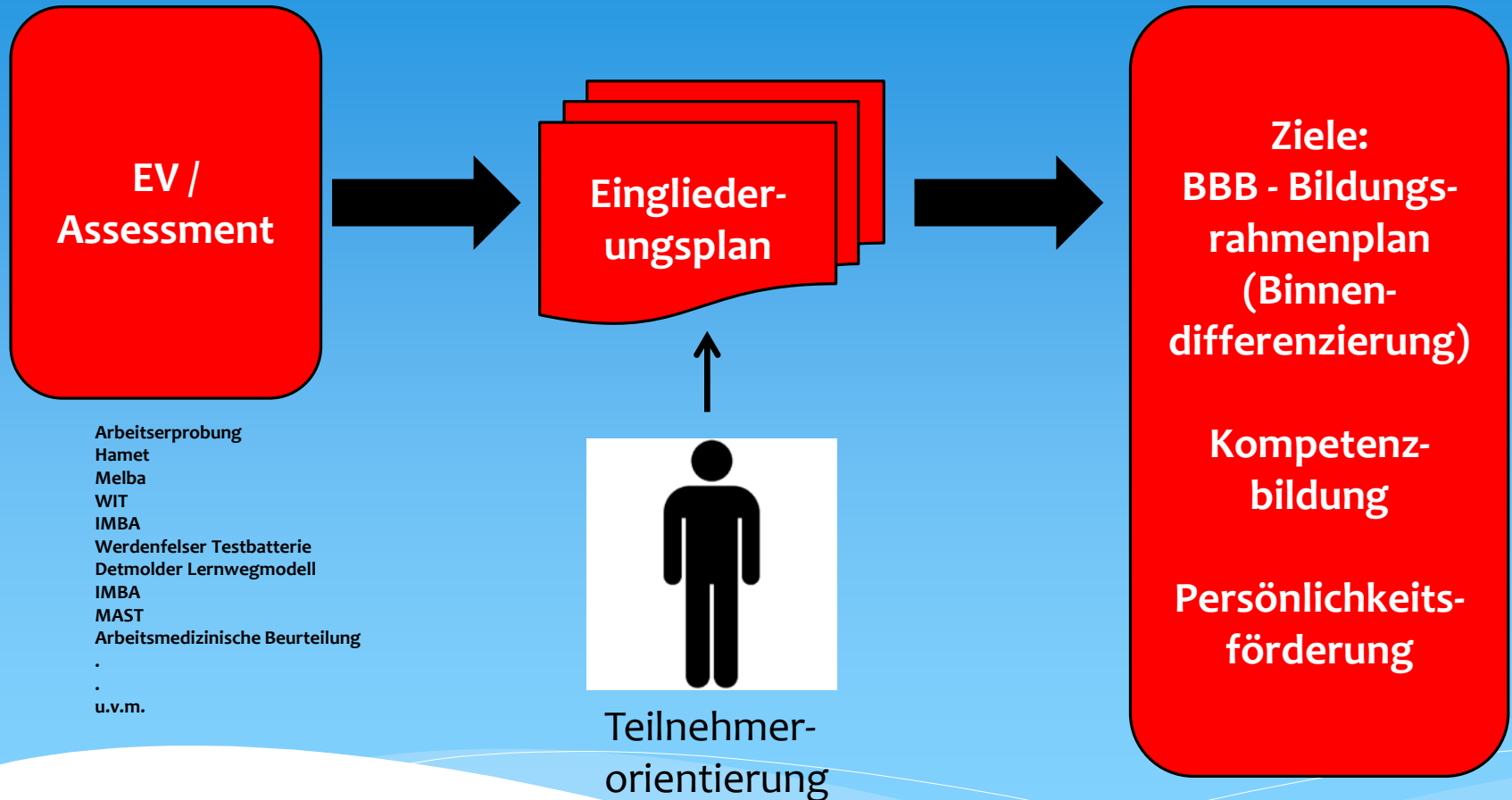
# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

## 1. Schritt - Ressourcencheck

- **Wir kommen von der Bildungsseite.**
- **Seit jeher besteht eine hohe Betriebsnähe.**
- **Viele Kooperationen mit Betrieben im lokalen Umfeld.**
- **RehaAssessment mit breitem Produktangebot.**
- **Multiprofessionelle Personalressource, umfangreiche Sachmittelausstattung in verschiedenen Berufsfeldern.**
- **Vielfältige Angebote zur beruflichen Integration.**
- **Umfangreiche rehabilitationsspezifische Hilfen im Haus (MD, PD, SD).**
- **Betriebliche Beratungsangebote (Unterstützung bei beruflicher Bildung).**

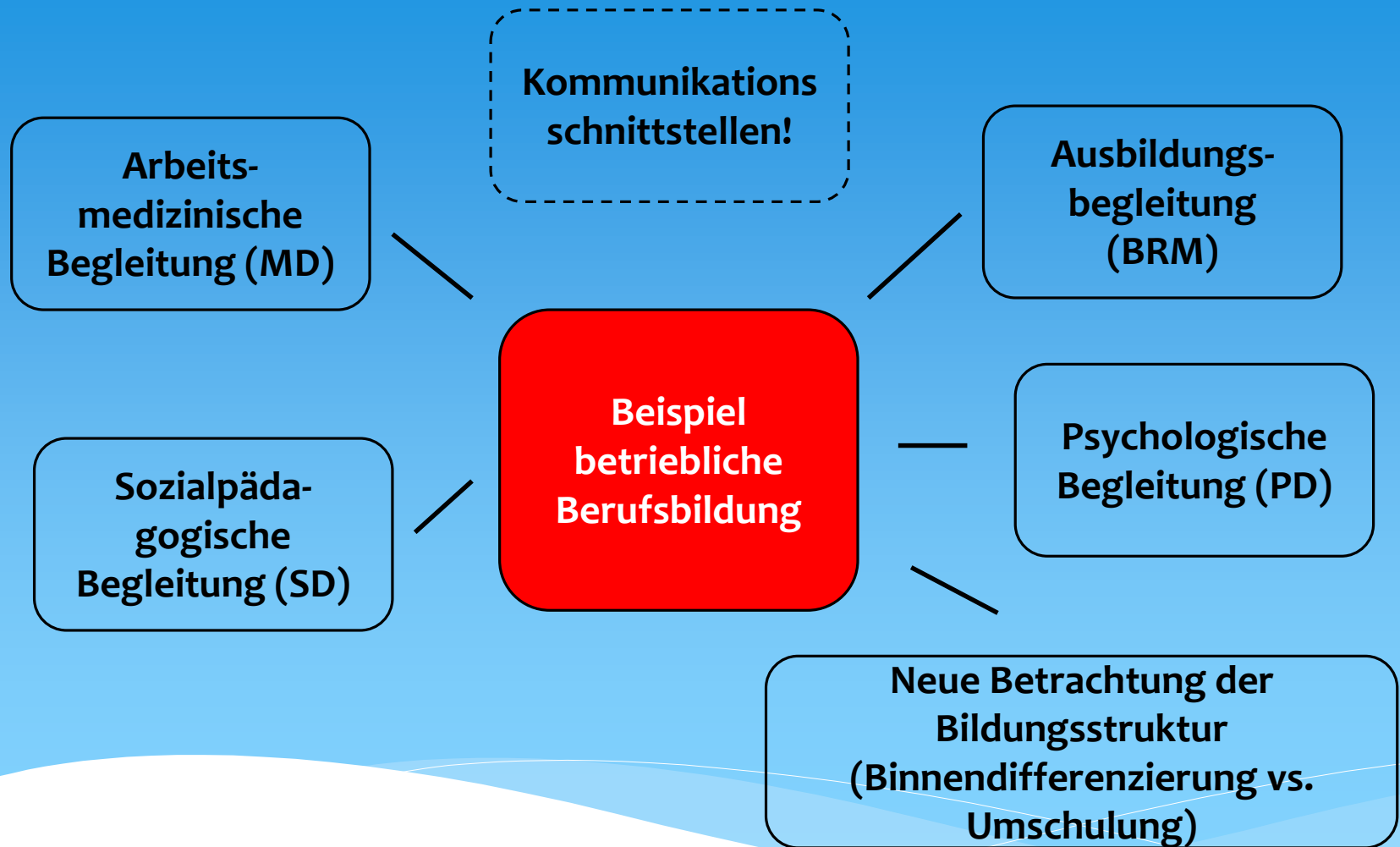
# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

## 2. Schritt – Prozessbeschreibungen - Beispiel



# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

## 3. Schritt – Rekombination der Kompetenzen im Haus



# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

## 4. Schritt – Neuentwicklungen

- **Hinzunahme arbeitspädagogischer Ansätze.**
- **Aggregation verschiedener Testergebnisse (EV):**
  - **Prozentränge, Standardwerte, mehrstufige Skalen etc. in einheitliche Skalierung.**
- **Eindeutige Bezüge der Kompetenzanalyse (EV) zu den Qualifizierungszielen.**
- **Ausdifferenzierung (Binnendifferenzierung) der Rahmenlehrpläne.**
- **Individualisierung der Lehrpläne – vom Gruppenlehrplan hin zum individuellen Bildungsrahmenplan.**
- **Priorisierung der Ziele – von der Abschlussorientierung (IHK-Zertifikat etc.) hin zur verstärkten Sicht auf die übergreifende Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung.**

# Auf dem Weg zum Anderen Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

